

Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11
karsten.lutz@t-online.de

26. April 2017

Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung in Ahrensburg, B-Plan 98

Im Auftrag von MAGNA Projektentwicklungs GmbH, Hamburg

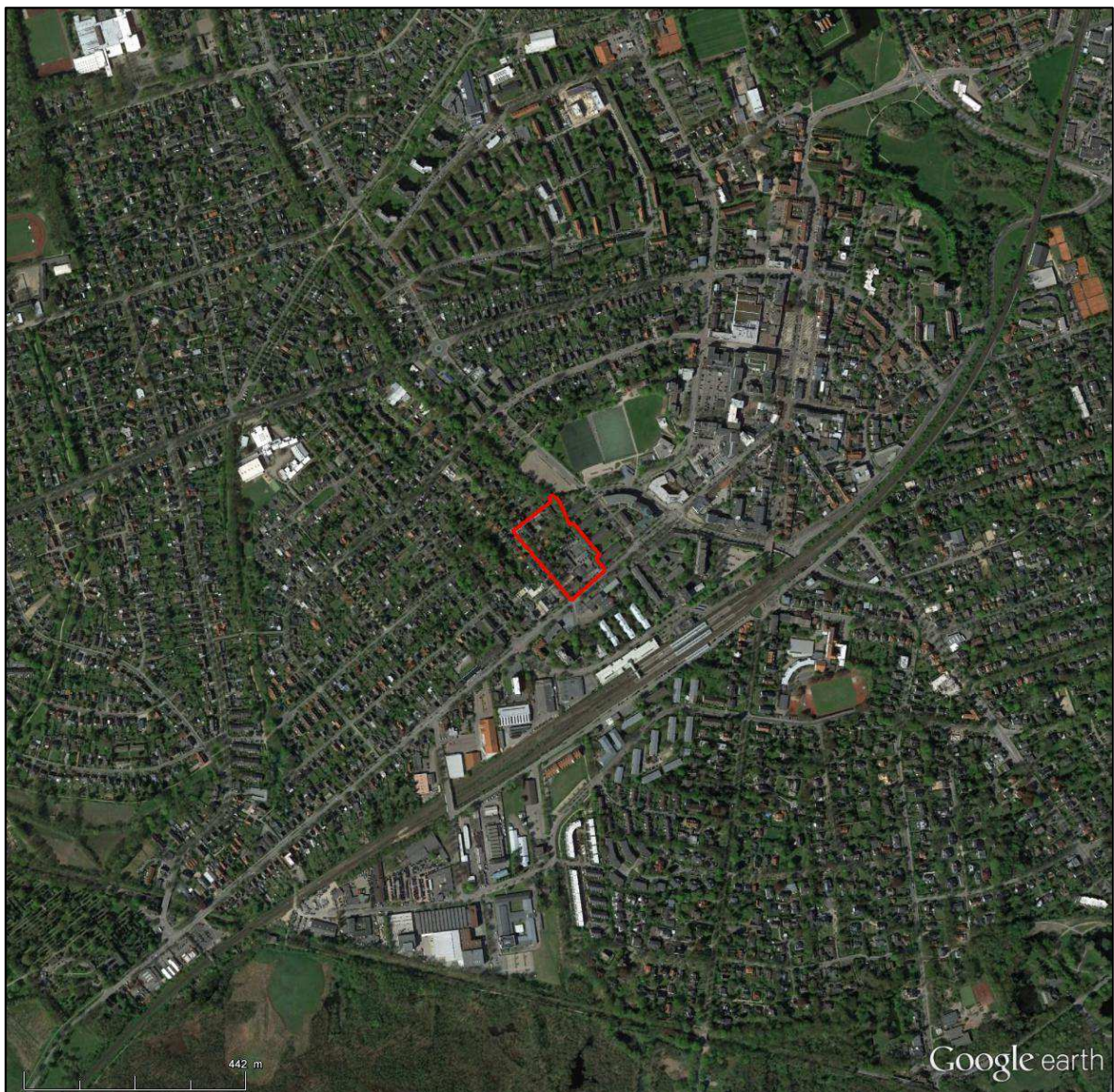


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	3
2.1	Gebietsbeschreibung	4
2.2	Potenzielle Fledermauslebensräume	5
2.2.1	Potenziell vorkommende Fledermausarten	5
2.2.2	Bewertungsschema für Lebensraumstrukturen für Fledermäuse	5
2.2.2.1	Winterquartiere.....	5
2.2.2.2	Sommerquartiere	6
2.2.2.3	Jagdreviere	6
2.2.3	Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf die Funktion für Fledermäuse	6
2.2.3.1	Quartiere.....	7
2.2.3.2	Jagdgebiete (Nahrungsräume)	8
2.2.3.3	Zusammenfassung Fledermäuse	8
2.3	Potenziell vorhandene Amphibien	9
2.4	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV	10
2.5	Potenziell vorhandene Brutvögel	11
2.5.1	Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste.....	12
2.5.1	Anmerkungen zu ungefährdeten, streng geschützten Arten.....	14
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen.....	14
3.1	Vorhabensbeschreibung	14
3.2	Wirkungen auf Vögel	17
3.3	Wirkungen auf Fledermäuse	20
3.4	Wirkungen auf Amphibien	20
4	Artenschutzprüfung	21
4.1	Zu berücksichtigende Arten	21
4.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten.....	21
4.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen	22
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG	23
4.3	Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen.....	24
5	Zusammenfassung.....	25
6	Literatur.....	25
7	Artenschutztable (europäisch geschützte Arten).....	27

1 Anlass und Aufgabenstellung

In Ahrensburg soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um neue Wohnbebauung zu ermöglichen. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung besonders oder streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob artenschutzrechtlich bedeutende Arten im Eingriffsbereich vorkommen und ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten durch die Planung beschädigt bzw. zerstört oder ob Individuen verletzt werden.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen und einer gezielten Suche nach Anwesenheitsspuren wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 3.4).

2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Die Potenzialanalyse bezieht sich auf Vögel und Fledermäuse, denn andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier ausgeschlossen werden (Kap. 2.4). Wirbellose Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate. Solche Habitate sind hier nicht vorhanden.

Das Gebiet wurde am 30. Mai und 08. Juni sowie 22. Juni 2016 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus mit dem Fernglas besichtigt und auf Höhlen inspiziert. Die Gebäude des Autohandels Ahrensburger Straße 40 wurden zusätzlich begangen und auf Fledermausspuren untersucht.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Ahrensburg. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014) und des Hamburger Umlands (MITSCHKE 2012). Verwendet werden für Fledermäuse die Angaben in BORKENHAGEN (2011). Für die Amphibien bieten der Atlas von KLINGE & WINKLER (2005) sowie die Ergebnisse des FFH-Monitorings FÖAG (2013) eine gute Grundlage. Ergänzend wird der unveröffentlichte Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien (FÖAG 2016) herangezogen.

2.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet besteht aus zwei aus faunistischer Sicht unterschiedlichen Teilgebieten.

- A. Eine schon ältere Wohnhaussiedlung mit Ziergärten. Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 1 ha. In zwei Gärten befinden sich Gartenteiche.
- B. Das Untersuchungsgebiet besteht aus einer fast völlig versiegelten Gewerbefläche, Baumreihen am Nordost- und Nordwestrand und einzelnen Straßenbäumen im Süden (ca. 0,8 ha).

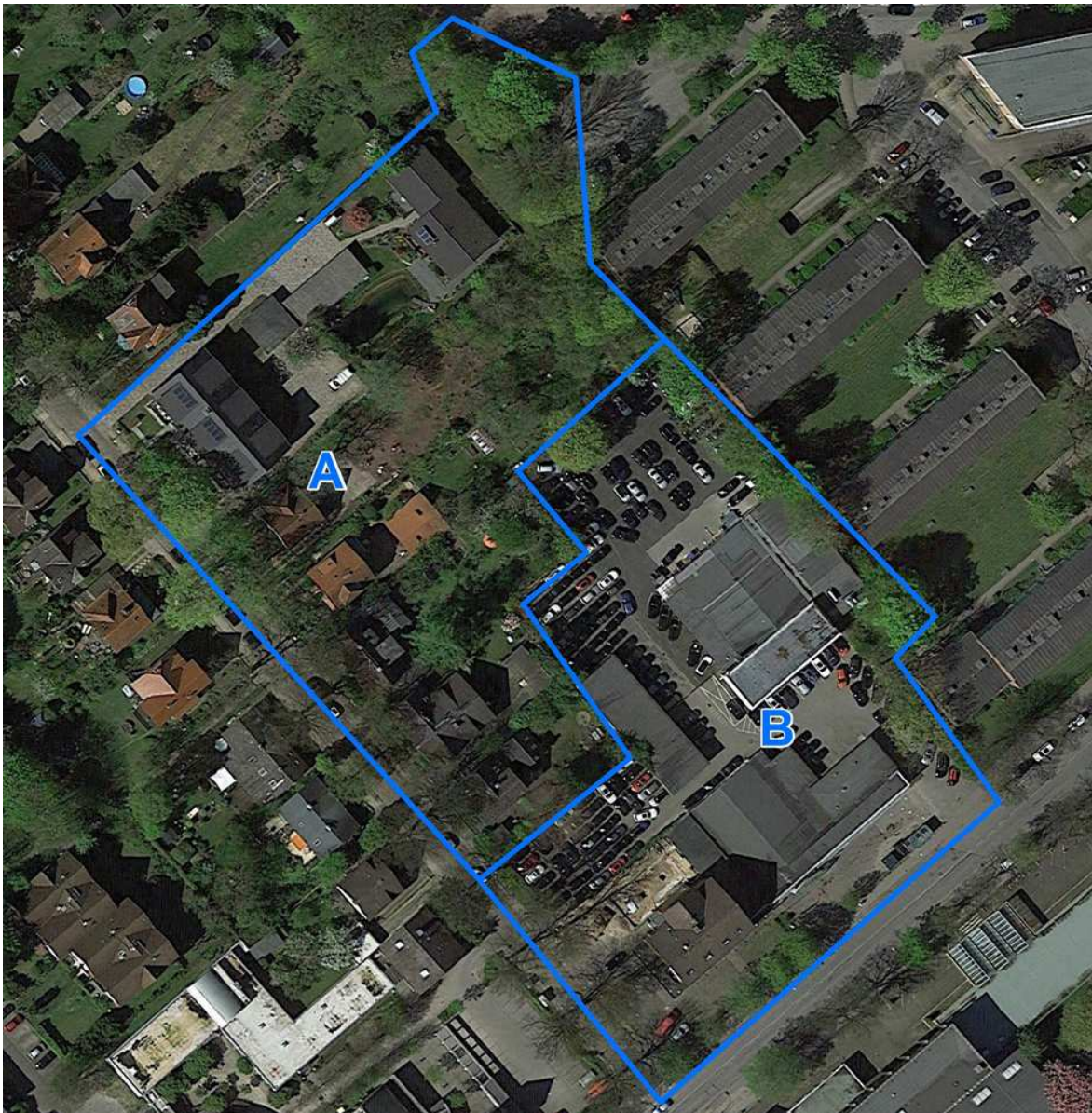


Abbildung 2: Teilgebiete des Untersuchungsgebietes. (Luftbild aus Google-Earth™)

2.2 *Potenzielle Fledermauslebensräume*

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats oder Flugstraßen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

2.2.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Ahrensburg praktisch alle in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten vor. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

2.2.2 Bewertungsschema für Lebensraumstrukturen für Fledermäuse

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- **geringe Bedeutung:** Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- **mittlere Bedeutung:** Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen.
- **hohe Bedeutung:** Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.2.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.2.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.2.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als vergleichsweise mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

2.2.3 Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf die Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den in Kap. 2.2.2 aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet. Die Gebäude des Autowerkstattbetriebes wurden besichtigt und nach Fledermausspuren gesucht.

2.2.3.1 Quartiere

Die Wohnhäuser und Nebengebäude des Teilgebäudes A sind alle bewohnt und werden dementsprechend gepflegt. Es befinden sich keine Häuser mit auffälligen Verfallerscheinungen im Untersuchungsgebiet. Zwar können auch in genutzten Wohnhäusern in Fledermäuse Quartiere haben, jedoch sind Vorkommen sehr selten und daher im Einzelfall unwahrscheinlich. Ein besonderes Potenzial besteht nicht. Gebäude, auf die die Kriterien des Kap. 2.2.2.2 zutreffen (besonders nischenreiche Wohngebäude), sind nicht vorhanden. Es besteht praktisch überall ein geringes Potenzial, das bei einem eventuellen Abriss der Gebäude auf seine Verwirklichung überprüft werden müsste, um Tötungen zu vermeiden.

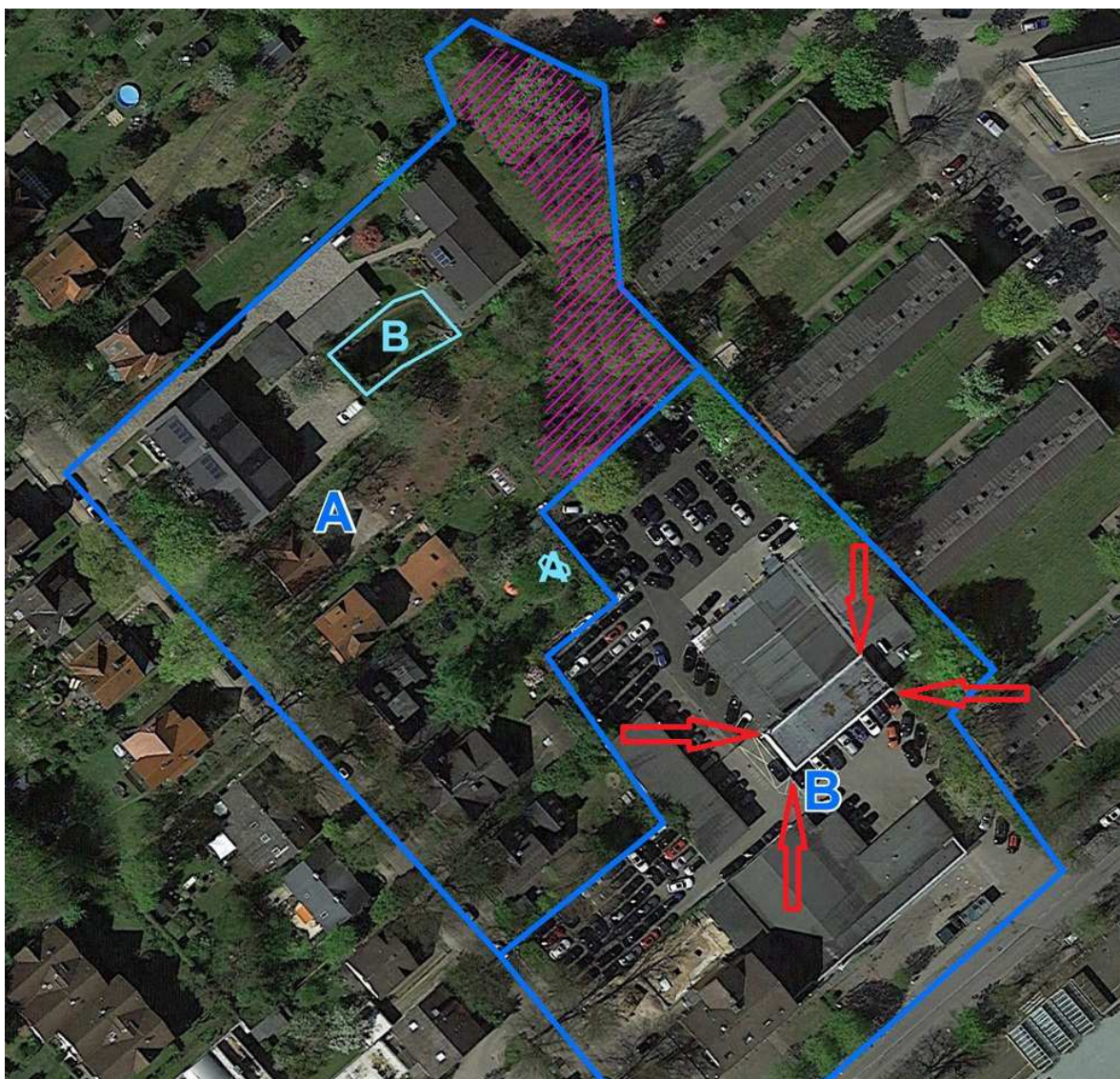


Abbildung 3: Lage der strukturreichen Baumgruppe und der Gartenteiche (blau umrandet). Schraffur: Nahrungsgebiet mittlerer Bedeutung. Mit roten Pfeilen ist die untersuchte Fassade der Autowerkstatt mit Spalten markiert (vgl. Kap. 2.2.3.1) (Luftbild aus Google-Earth™).

Die Gebäude im Teilgebiet B sind moderne Gewerbebauten. In den Werkstattbereichen bestehen keine geeigneten Nischen für Fledermausquartiere. An einer Fassade bestehen Fassadenverkleidungen, hinter denen Fledermausquartiere vorhanden sein könnten (vgl. Abbildung 3).

Diese Fassadenverkleidungen wurden in den Stunden um Sonnenuntergang am 08. und 22. Juni 2016 mit Bat-Detektor beobachtet, jedoch wurden keine Hinweise auf Fledermausvorkommen gefunden. Fledermausquartiere sind dort nicht vorhanden.

Das Wohn- und Geschäftshaus im Süden des Untersuchungsgebietes (Haus Nr. 42) besitzt einen traditionellen Dachstuhl. In solchen Dachstühlen sind Fledermausquartiere möglich. Die Beobachtungen am 08. und 22. Juni 2016 erbrachten jedoch keine Hinweise auf bestehende Vorkommen.

Die meisten Gehölze der Gärten sind zu jung, um für Fledermäuse geeignete Höhlen aufweisen zu können. Selbst die größeren Bäume am Rande sind noch „jung“, denn sie befinden sich noch völlig in der vitalen Wachstumsphase und nicht in der Verfallsphase, in der größere Totholzbereiche entstehen. Ein Großteil der strukturreichen Baumgruppen besteht aus verzweigt aufgewachsenen Bäumen („Zwiesel“). Solche Bäume sind zwar strukturreich, haben aber trotz im Luftbild groß erscheinender Krone nur relativ schmale Stämme. Die größeren Bäume wurden untersucht, jedoch konnten keine Höhlen entdeckt werden. Die drei großen Linden am Rand der Adolfstraße werden im Sinne der Verkehrssicherungspflicht beobachtet und gepflegt. Höhlen oder größere Totholzbereiche sind daher nicht vorhanden. Es besteht in den Bäumen kein Quartierstandort für Fledermäuse.

2.2.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Die Gehölzmasse des Plangebietes hat quantitativ nur geringe potenzielle Bedeutung als Jagdgebiet. Das ganze Untersuchungsgebiet ist nicht besonders gegenüber der Umgebung hervorgehoben. Relativ am bedeutendsten ist die größere Baumgruppe, die in Abbildung 3 markiert ist. Diese Flächen sind als strukturreiche Säume einzustufen und damit als potenzielles Jagdgebiet mittlerer Bedeutung.

2.2.3.3 Zusammenfassung Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet bietet kein besonderes Potenzial für Fledermausquartiere. Einzelne Quartiere sind in den strukturreichen Bäumen und Gebäuden nicht auszuschließen.

Die Gehölzgruppen und -säume der Abbildung 3 haben als Jagdhabitat für Fledermäuse potenziell mittlere Bedeutung.

2.3 Potenziell vorhandene Amphibien

Aufgrund der Verbreitungsübersichten nach KLINGE & WINKLER (2005) und FÖAG (2013 und 2016) sowie den allgemeinen Lebensraumansprüchen kommen folgende, in Tabelle 1 aufgeführte Amphibienarten in den Gartenteichen der Abbildung 3 potenziell vor.

Landlebensräume sind im Untersuchungsgebiet in den Gärten, im Umfeld der Kleingewässer zu erwarten.

Tabelle 1: Artenliste der potenziell vorkommenden Amphibienarten

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009); RL SH = Status nach Rote Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE 2004) V = Vorwarnliste, d.h. aktuell nicht gefährdet, aber Gefährdung zu befürchten, wenn bestimmte Faktoren weiter wirken, - = ungefährdet

Art	RL D	RL SH
Teichmolch <i>Triturus (Lissotriton) vulgaris</i>	-	-
Erdkröte, <i>Bufo bufo</i>	-	-
Grasfrosch, <i>Rana temporaria</i>	-	V

Diese Arten sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, jedoch nicht nach einer europäischen Naturschutzrichtlinie.

Der **Teichmolch** ist nicht gefährdet. Weil er wenig spezifische Ansprüche sowohl an den Landlebensraum als auch an das Laichgewässer stellt, ist er in nahezu allen Stillgewässertypen zu finden. Selbst kleine Habitatinseln können wegen der geringen Größe des Jahreslebensraumes erfolgreich besiedelt werden. Die Gartenteiche sind als Laichgewässer geeignet.

Die **Erdkröte** ist die am weitesten verbreitete Amphibienart in Schleswig-Holstein. Sie kommt auch in größeren Gewässern vor und kann Fischbesatz gut tolerieren. Eine kleine Population kann im Gartenteich B vorkommen.

Der **Grasfrosch** ist zwar nicht als gefährdet eingestuft, jedoch in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführt. Bei dieser ehemals sehr weit verbreiteten Art sind große Bestandsrückgänge in der Agrarlandschaft zu verzeichnen. Nur wegen seiner weiten Verbreitung in einer Vielzahl von Lebensräumen und seiner großen Anpassungsfähigkeit ist der Bestand des Grasfrosches noch nicht so weit gesunken, dass er als gefährdet einzustufen wäre. Wegen des allgemeinen Trends zur Bestandsabnahme wird er in Schleswig-Holstein auf der „Vorwarnliste“ geführt. Er kann auch in vegetationslosen Waldgewässern aufwachsen und nutzt dort die Zeit vor dem Laubaustrieb zum Aufwachsen. In Gartenteichen ist er relativ weit verbreitet und kann somit auch hier potenziell vorkommen.

2.4 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Ahrensburg liegt nach BORKENHAGEN (2011) und FÖAG (2013) am Westrand des Verbreitungsgebietes der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Sie besiedelt Wälder, Parklandschaften, Feldgehölze und Gebüsche (MEINIG et al. 2004, JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Von besonderer Bedeutung sind sonnige und fruchtreiche Gebüschlandschaften. Sie benötigt, dichte, fruchttragende und besonnte Hecken, die hier nicht vorkommen. Große Gärten stellen einen zwar wenig, aber nicht völlig ungeeigneten Lebensraum für diese Art dar. Mitten im Siedlungsraum ist jedoch kein Potenzial anzunehmen. Ein Vorkommen der Haselmaus ist nicht anzunehmen.

Da keine Gewässer vorkommen, sind Amphibien-, Libellen oder Wasserkäfervorkommen des Anhangs IV ausgeschlossen.

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden. Das Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt für sein Vorkommen Weidenröschen (*Epilobium*) oder Nachtkerzen (*Oenothera*) als Raupenfut-terpflanze. Diese Pflanzen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen oder Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (PETERSEN et al. 2003):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen, Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnislänzendes Sichelmoos) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

2.5 Potenziell vorhandene Brutvögel

Am Wohn- und Geschäftshaus an der Ecke Adolfstraße/Hamburger Straße befinden sich insgesamt 10 Mehlschwalbennester.

In bzw. an den anderen Gebäuden wurde kein Vogelnest gefunden. Haussperlinge oder Hausrotschwänze wären mit den Begehungen festzustellen gewesen und können somit ausgeschlossen werden. Hinweise auf Mauersegler wurden an den Beobachtungsabenden (08. und 22. Juni) nicht entdeckt.

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 2 dargestellt. Alle Arten im Untersuchungsgebiet nutzen diesen Bereich nur als Teilrevier oder als Nahrungsgast, denn es ist zu klein für ein komplettes Revier. Alle Arten müssen weitere Gebiete in der Umgebung mitnutzen. Es kommen neben dem Haussperling als typischem Siedlungsvogel nur Arten der Gehölze vor. Die Brutvogelarten nutzen nur die Gehölzränder. Ihre Reviere erstrecken sich in die benachbarten Gehölze der Nachbarreviere. Da die Bäume noch relativ jung sind, haben typische Arten alter Wälder mit reichem Höhlenangebot hier keine guten Lebensmöglichkeiten.

Horste von Greifvögeln wurden nicht gefunden, so dass deren Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Da der gesamte Untersuchungsbereich in einem stark von Bewohnern und Fußgängern genutzten Bereich liegt, sind störungsempfindliche Arten oder Individuen ausgeschlossen.

Zu erwarten ist hier eine Vogelwelt der Gartenstadt nach MITSCHKE (2012).

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Vogelarten.

St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und DE: nach GRÜNEBERG et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme

Art	SH	DE	Trend	A	B
Amsel <i>Turdus merula</i>	-	-	/	b	b
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	-	-	+	b	ng
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	-	-	/	b	b
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	-	-	/	b	
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	V	+	b	
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	-	-	/	b	
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	-	-	/	b	b
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	-	-	+	b	b
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	-	-	+	b	
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	-	-	+	ng	

Art	SH	DE	Trend	A	B
Kohlmeise <i>Parus major</i>	-	-	+	b	ng
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	+	b	
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	-	-	/	b	b
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	-	-	/	b	
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	+	b	b
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	+	b	b
Arten mit großen Revieren					
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	-	-	+	ng	
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	-	-	+	ng	
Elster <i>Pica pica</i>	-	-	/	ng	
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	-	V	+	b/tr	b
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	+	b/tr	
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	-	V	/	b/tr	
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	V	-	+	ng	
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	-	-	/	b	
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	-	-	/	ng	b
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	-	-	/	b/tr	b
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	+	b/tr	
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	-	-	+	ng	
Gebäudebrüter					
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	-	V	/	ng	ng
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	-	V	/		b/tr

2.5.1 Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste

Der **Grünspecht** bevorzugt park- und mosaikartig strukturierte Landschaften, die er hier mit dem Wechsel von großen Bäumen und (größeren) Gärten vorfindet. Er kommt häufig auf Friedhöfen vor, die offenbar eine gute Habitatzusammenstellung aufweisen. Er ist ein ausgeprägter Bodenspecht und benötigt als wichtigste Nahrung Ameisen. Kleinklimatisch günstige, warme Gehölzränder mit kurzrasig bewachsenem Sandboden sind seine optimalen Nahrungsbiotope. Die Brutvorkommen sind an starkstämmiges Laubholz gebunden, die in den Gärten nicht vorhanden sind. Die Rasenflächen kommen als Nahrungsflächen in Frage. Diese Art hat ein sehr großes Revier (2-5 km², BAUER et al. 2005).

Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier an den Siedlungsrandlagen, Nistkästen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden

kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. In Hamburg gilt er inzwischen als typische Art der Kleingärten (MITSCHKE 2012). Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinternde Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind. Hier ist es vor Allem der Bereich der Gehölzränder, der für diese Art Bedeutung haben kann.

Haussperlinge brüten kolonieartig in Gebäudenischen und nutzen ein größeres Gebiet zur Nahrungssuche in der Gruppe. Als typischer Siedlungsvogel benötigt er Bereiche mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. Sein potenzieller Lebensraum in der Umgebung sind Gärten und die dichter bebauten Siedlungsflächen sowie die Wege als Nahrungsraum. Diese Art benötigt lückenreiche Bausubstanz zum Brüten, strukturreiche Gärten und offene Bodenstellen mit lückiger und kurzrasiger Vegetation (z.B. Sandwege, junge Ruderalflächen). Die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden, die Versiegelung von Böden und die „Aufgeräumtheit“ in Siedlungen sowie die Urbanisierung von Dörfern (Verlust von Nutzgärten und Kleintierhaltungen, besonders wichtig sind Flächen mit offenen Bodenstellen) sind wichtige Ursache für die Bestandsrückgänge.

Mehlschwalben sind verbreitete und lokal häufige Brutvögel in Schleswig-Holstein. Sie kommen in Städten und Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete kommen grundsätzlich alle Lebensräume in Frage, jedoch werden Grünland und Gewässer bevorzugt und sind wohl auch Voraussetzung für ein kopfstarkes Vorkommen. Die Nahrungsflüge können sich über viele Kilometer vom Brutplatz entfernen. Gefährdungsfaktoren für diese Arten sind der Verlust von offenen Bodenstellen mit Lehm in Städten und Dörfern (Verlust von Nistmaterial) und allgemein Nahrungsverluste durch Pestizideinsatz und Grünlandverlust.

Der **Gartenrotschwanz** gehört zu den Arten, die durch die Umgestaltung der Gärten und der Siedlungsverdichtung im Gartenstadtbereich im Bestand zurückgehen, ohne bereits gefährdet zu sein (MITSCHKE 2012). In Schleswig-Holstein hat der Gartenrotschwanz in den letzten Jahrzehnten wieder zugenommen. Er profitiert von der Vielzahl kleiner Gehölze mit langer Grenzlinie und hoher Lichteinstrahlung (KOOP & BERNDT 2014). Der Gartenrotschwanz ist eine Art der strukturreichen Waldränder, Säume und alten Gärten mit reichem Nischenangebot, der vielgestaltigen, reich strukturierten Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an älteren Gebüsch und älteren, nischenreichen Bäumen.

Der **Grauschnäpper** gehört zu den Arten, die durch die Umgestaltung der Gärten und der Siedlungsverdichtung im Gartenstadtbereich im Bestand zurückgehen, ohne bereits gefährdet zu sein (MITSCHKE 2012). Der Bestand des Grauschnäppers ist in Schleswig-Holstein ungefähr stabil (KOOP & BERNDT 2014). Der Grauschnäp-

per ist eine Art der strukturreichen Waldränder, Säume und alten Gärten mit reichem Nischenangebot, der vielgestaltigen, reich strukturierten Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an älteren Gebüsch und älteren, nischenreichen Bäumen. Er benötigt einerseits nischenreiche Großgehölze, da er Höhlenbrüter ist, und andererseits lückige Wälder (oder Parklandschaften), so dass sonnige Kronenbereiche vorhanden sind. Insgesamt muss der Lebensraum stark horizontal und vertikal gegliedert sein. Eine Rückgangsursache ist der Verlust von Brutnischen (BAUER & BERTHOLD 1996). Er leidet unter der zunehmenden „Aufgeräumtheit“ der Siedlungen, da dort ein Großteil der Brutnischen an Gebäuden (Schuppen, Hühnerställen usw.) war. Mit der Bereitstellung von Bruthöhlen kann diese Art gefördert werden.

2.5.1 Anmerkungen zu ungefährdeten, streng geschützten Arten

Sperber jagen an Säumen und in Gehölzen (auch Gärten) vorzugsweise andere Vögel. Der Sperberbestand in Schleswig-Holstein beträgt ca. 1000. Er brütet hier vor allem in dichten Nadelholzforsten. Ahrensburg ist allerdings eher zur Population des Hamburger Umlandes zu zählen. Der Lebensraum des Sperbers in Hamburg und seinem Umland ist gekennzeichnet durch ein Mosaik von gehölzdominierten Strukturen und Siedlungsgebieten, in denen vergleichsweise große Grundstücke und Einzelhausbebauung vorherrschen. Sperber brüten bevorzugt in 20-40 Jahre alten Nadel-Stangenhölzern mit hoher Baumdichte. Im Umland Hamburgs beträgt sein Bestand ca. 250 Reviere. Er hat in der fernerer Vergangenheit im Stadtbereich zugenommen. Sein Bestand nimmt noch zu (MITSCHKE 2012). Die Gärten können zum sehr großen Streifgebiet gehören.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

3.1 Vorhabensbeschreibung

In Ahrensburg soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um neue Wohnbebauung zu ermöglichen. Es sollen Wohnblocks mit umgebenden Grünstreifen entstehen. Das Vorhaben gliedert sich in zwei Teile (vgl. Abbildung 4):

1. Östlicher Teil: Konkrete Planungen für das Grundstück Hamburger Straße 40 (ehemalige Gewerbeflächen).
2. Westlicher Teil: Optionale Erweiterungsflächen, um rückwärtige Bebauung der Grundstücke an der Adolphstraße in Zukunft zu ermöglichen.



Abbildung 4: Bebauungskonzept (13.02.2017). Erster Teil (östlich) schärfer gezeichnet, zweiter Teil (westlich) etwas blasser.

Für den ersten, östlichen Teil liegt bereits eine konkrete Planung vor. Es soll der derzeitige Gebäudebestand des ehemaligen Autohandels mit Werkstatt Hamburger Straße Nr. 40 abgerissen und das Gelände komplett neu bebaut werden (inkl. Tiefgarage). Für das Wohn- und Geschäftshaus Hamburger Straße Nr. 42 ist derzeit keine Veränderung geplant. Auch für den übrigen Gebäudebestand der Gartengrundstücke ist keine konkrete Veränderung geplant. Hier soll der Bestand gesichert werden.

Kleine Flächen der Gehölze bleiben auch in den überbauten Bereichen am Rand erhalten. Die großen Linden an der Adolfstraße bleiben erhalten. Um die neuen Gebäude werden wahrscheinlich kleinflächig Zierrasen, -rabatten und -gehölze angepflanzt. Solche Flächen haben jedoch so geringe Wirkung bzw. neue angepflanzte Bäume erreichen erst nach vielen Jahren eine wirksame Größe, dass hier vorsorglich angenommen wird, dass die Vegetation vollständig beseitigt wird.

Langfristig wird sich in der neuen Wohnanlage im Teilgebiet B jedoch mehr Gehölz einstellen, als derzeit vorhanden ist. Da der Versiegelungsgrad der Fläche eher geringer ist als auf den ehemaligen Gewerbeflächen, entsteht langfristig (geringfügig) mehr Vegetation als vorher. Der eventuelle Verlust in Teilgebiet A in den optionalen Erweiterungsflächen wird damit zumindest teilweise im Voraus kompensiert.

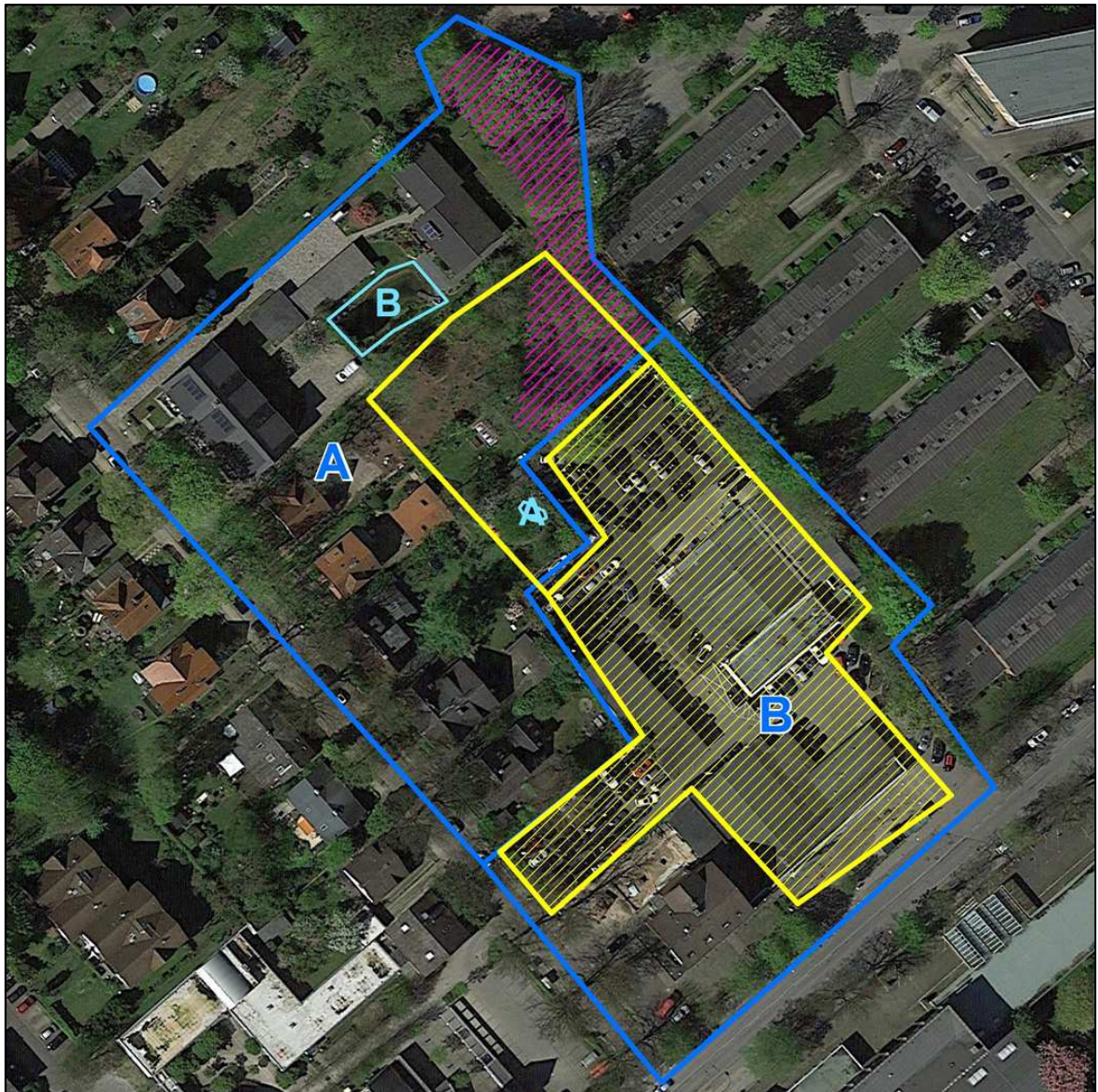


Abbildung 5: Lage der Planung im Luftbild (aus Google-Earth™). Schraffiert die bereits konkret überplante Fläche Hamburger Straße 40 (1. Teil). Ohne Schraffur: weitere Flächen, die überbaut werden können (2. Teil). Dargestellt ist auch das potenzielle Nahrungsgebiet mittlerer Bedeutung für Fledermäuse und die Gartenteiche.

Bei Umsetzung des zweiten, westlichen Teils können westlich anschließend ca. 1800 m² bisherige Gartenfläche durch neue Wohnbebauung in Anspruch genommen werden (vgl. Abbildung 4). Für den bestehenden Gebäudebestand der Gartengrundstücke ist keine konkrete Veränderung geplant. Hier soll der Bestand gesichert werden.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

3.2 Wirkungen auf Vögel

Durch die Umwandlung der Gewerbefläche Hamburger Straße 40 in ein Wohngebiet (erster, östlicher Teil, schattierte Fläche in Abbildung 5) verlieren keine der in Tabelle 2 aufgeführten potenziellen Brutvogelarten relevante Teile ihres potenziellen Lebensraumes. Das Plangebiet ist mit dem ersten, östlichen Teil eines der relativ am stärksten versiegelten und wenigsten für Brutvögel als Lebensraum geeigneten Gelände im Umkreis (vgl. Abbildung 1). Ein relevanter Lebensraum für Vögel geht dort nicht verloren.

Auch bei Umsetzung des zweiten, westlichen Teils (ca. 1800 m²) verlieren die Vogelarten nur geringe Anteile ihres Lebensraumes. Bei den hier zu erwartenden flächendeckend verbreiteten und wenig spezialisierten Vogelarten wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können, weil diese Arten keine speziellen Habitatansprüche aufweisen und in der Umgebung der Bauvorhaben vergleichbare Biotopstrukturen finden werden, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. Da die Umgebung gehölzreich genug ist (Abbildung 1) können diese Vogelarten ausweichen, so dass die Funktionen der Flächen erhalten bleiben. Zudem zeigen alle Arten weiterhin anwachsende oder auf sehr hohem Niveau stabile Populationen in Schleswig-Holstein bzw. dem Hamburger Umland (vgl. Tabelle 2, KNIEF et al. 2010, KOOP & BERNDT 2014, MITSCHKE 2012). Gerade im Siedlungsraum nehmen diese Arten wegen der allgemein anhaltenden Gehölzzunahme seit dem 2. Weltkrieg im Bestand zu. Es kommt daher bei diesen Arten nicht zu einer Verminderung der Populationen. Offenbar entstehen aktuell ständig neue Lebensräume für diese Arten. Die Arten sind so zahlreich und gehören so anpassungsfähigen und deshalb weit verbreiteten, ungefährdeten Arten an, dass sie langfristig in die räumliche Umgebung, ausweichen können.

Bei einem eventuell in der Zukunft geplanten Abriss des Wohn-/Geschäftshauses an der Ecke Adolfstraße / Hamburger Straße Nr. 42 in der Brutzeit der Mehlschwalben von Mai bis August könnte es zu Verletzungen oder Tötungen von Jungvögeln oder Eiern kommen. Zudem würden dann Niststandorte der Mehlschwalbe beseitigt. Der Verlust solcher Nistplätze kann mit der Bereitstellung künstlicher Nisthöhlen kompensiert werden. Die ökologischen Funktionen bleiben dann erhalten.

Tabelle 3: Wirkung auf Brutvögel bei Umsetzung des 2., westlichen Teils. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten, I - III).

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Alle Arten der Tabelle 2 mit großen Revieren oder nur Nahrungsflächen	Verlust eines Teiles des Nahrungshabitats	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (I).
Arten großer, parkartiger oder „ländlicher“, Gärten. Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Feldsperling, Haussperling	Verlust eines Teiles des Brut- und Nahrungshabitats	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (II)
Mehlschwalben	Verlust von Brutplätzen bei Abriss Hamburger Straße 42	Kompensation durch neue Nisthilfen erforderlich. (II)
Übrige Arten der Gehölze	Verlust eines Teiles des Nahrungshabitats	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (III).

- I. Ausweichen in benachbarte Biotope möglich. Ringeltauben, Eichelhäher, Elstern und Rabenkrähen brüten im Allgemeinen flächendeckend in Schleswig-Holstein verbreitet, so dass Bruten in der Nähe des Untersuchungsgebietes wahrscheinlich sind. Sie können als sehr anpassungsfähige Arten beim partiellen Verlust der Flächen im Untersuchungsgebiet problemlos in die Umgebung ausweichen, denn sie können die neu entstehenden Gartenflächen zumindest teilweise ebenfalls nutzen.

Grünspecht und Sperber nutzen sehr große Reviere, so dass sie diesbezüglich in die Umgebung ausweichen können. Auch sie können die neu entstehenden Gärten zum Teil nutzen – es entsteht somit kein vollständiger Verlust. Im Umfeld Ahrensburgs (Abbildung 1) bleiben genug ähnliche Flächen erhalten, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

- II. Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sind mit ihren Brutplätzen an naturnahe Gärten mit strukturreichen Gebüsch oder Bäumen gebunden. Durch

die laufende Umgestaltung der Gärten und die Siedlungsverdichtung im Gartenstadtbereich gehen beide Arten im Bestand zurück, ohne bereits gefährdet zu sein (MITSCHKE 2012). Außerhalb der Siedlungen sind beide Arten im Bestand stabil bzw. haben sogar zugenommen (KOOP & BERNDT 2014). Auch der Feldsperling benötigt solche Areale im Nahrungsraum. Moderne Einfamilienhausgärten sind für diese Arten im Allgemeinen weniger geeignet. Der größte Teil der Gärten bleibt jedoch erhalten, so dass der Lebensraum für diese Arten erhalten bleibt.

Das gilt auch für den Haussperling, der eigentlich gerade auf den Haus- und Hofbereich menschlicher Siedlungen angewiesen ist. Auch seine Lebensvoraussetzungen werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt, sondern durch generelle gesellschaftliche Entwicklungen, die von Planungen unabhängig sind.

Sinnvolle Stützungsmaßnahmen für diese (und letztlich alle) Arten sind die Schaffung von sog. Streuobstwiesen, Gestaltung von strukturreichen Waldrändern oder dichterem Gebüsch, z.B. Reddern. Mit dem Angebot von Nisthilfen in Gärten und an Gebäuden können diese Arten wesentlich unterstützt werden.

- III. Falls das Gebäude Ecke Adolfstraße / Hamburger Straße Nr. 42 abgerissen werden sollte, verlieren Mehlschwalben Brutplätze. Da ihr Vorkommen in Siedlungen vom Vorhandensein geeigneter Nistplätze abhängt, wird die ökologische Funktion dieser Nistplätze nicht relevant beschädigt, wenn die Zahl der Nistplätze durch Schaffung neuer Nisthilfen erhalten bleibt. Ggf. müssten solche installiert werden.
- IV. Die übrigen Arten sind typische Arten der Laub- und Mischwälder sowie der Gartenstadt. Sie verlieren in der Summe (nicht als zusammenhängende Fläche, sondern in Teilen) Teile ihrer Reviere. Allgemein nimmt jedoch der Gehölzanteil in Schleswig-Holstein und Hamburg zu, so dass zu erwarten ist, dass langfristig kontinuierlich Ausweichmöglichkeiten für die ungefährdeten und nicht auf der Vorwarnliste verzeichneten Gehölzvogelarten im Umfeld entstehen. Alle diese Arten zeigen Bestandszunahmen oder sind auf hohem Niveau im Bestand stabil (MITSCHKE 2012, KOOP & BERNDT 2014). Diese Arten leiden offenbar nicht unter Lebensraumverlusten.

Alle betroffenen Arten sind noch weit verbreitet mit mindestens über eintausend Paaren in Schleswig-Holstein. (KOOP & BERNDT 2014). Der Verlust einzelner Brutreviere würde nicht den Erhaltungszustand dieser Arten gefährden. Ein eventueller Verlust der Reviere wird nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit Gefährdung der Arten in Schleswig-Holstein führen. Es ist deshalb nicht erforderlich, eventuelle Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF - Maßnahmen dem Vorhaben vorzuziehen. Die Populationen könnten eine geringe Bestandserniedrigung noch ertragen. Langfristig kommt es für diese Arten nicht zu einer

Verminderung des Brutbestandes. Die Funktionen der betroffenen Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang¹ erhalten.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereichs. Störwirkungen der Baumaßnahmen im Untersuchungsgebiet werden kaum weiter reichen als der Umfang der Baustelle. Es kommt also nicht zu weit reichenden Störungen.

3.3 Wirkungen auf Fledermäuse

Da im ersten, östlichen Teil (Teilgebiet B, Autowerkstatt) keine Fledermausquartiere vorhanden sind, werden dort keine beseitigt.

Potenzielle Quartierbäume sind in den Baufeldern des B-Plangebietes nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt (Kap. 2.2.3.1).

Der Bebauungsplan gibt außer im Teilgebiet B (Autowerkstatt) keinen Gebäudeumbau oder -abriss explizit vor. Gebäudeumbauten oder -abrisse wären in jeder Siedlung jederzeit möglich. Da in den Wohnhäusern, wie in fast jedem Haus, Fledermäuse vorkommen können, muss dieses Potenzial bei jedem Abriss oder Umbau überprüft werden und ggf. Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. Diese Kompensationsmaßnahmen können in der Bereitstellung künstlicher Quartiere bestehen. Diese Maßnahmen sind erprobt und technisch unproblematisch.

Die potenzielle Nahrungsfläche mittlerer Bedeutung wird im zweiten, westlichen Teil zunächst verkleinert, mit der Neuanlage von Grünflächen in der neuen Siedlung wird es langfristig wieder hergestellt. Angesichts des Gehölzbestandes in der Umgebung ist der Verlust der Gartenfläche unbedeutend. Zudem gelten solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.1.2). Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten ausweichen.

3.4 Wirkungen auf Amphibien

Die für ein Vorkommen entscheidenden Gewässer, die Gartenteiche, werden nicht verändert. Auch der umgebende Landlebensraum, die umgebenden parkartigen Flächen bleibt überwiegend erhalten. Verminderungen der Amphibienpopulation sind daher nicht zu erwarten.

¹ Da Vögel vergleichsweise mobil sind, ist anzunehmen, dass die in Norddeutschland vorkommenden Individuen der betreffenden Arten eine zusammenhängende Population bilden. Der räumliche Zusammenhang dieser Population ist demnach eher weit.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten. Die potenziell vorhandenen Amphibienarten sind nur national nach Bundesartenschutzverordnung, jedoch nicht europäisch geschützt.

4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädi-

gen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen im Winterhalbjahr (allgemeine Regelung des § 39 BNatSchG) und dem Vermeiden des Abrisses der Gebäude in der Brutzeit der Mehlschwalben von Mai bis August vermieden.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inkl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Auch die Mehlschwalbennester werden mehrfach genutzt und können als konkrete Fortpflanzungsstätte angesehen werden. Diese Fortpflanzungsstätten würden mit einem Abriss des Wohn-/Geschäftsgebäudes am Südrand des Plangebietes verloren gehen. Ein solcher Abriss ist jedoch nicht geplant.

Für die übrigen Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen:

Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Solange also die Summe der Lebensstätten in dem für die betroffenen Arten erreichbaren Umfeld erhalten wird, werden in diesem Sinn keine Verbote des § 44 verletzt. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, so beschädigt wird, dass es aufgegeben werden muss. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die verloren gehende Fläche ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten so beschädigt werden, dass sie ihre Funktion verlieren. Diese Frage wird in Kap. 3.2 beantwortet: Es werden keine Brutreviere beseitigt oder beschädigt. Die Funktionen für die potenziell vorhandenen Arten bleiben erhalten.

4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung

erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren (Kap. 3.3).

Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot würde verletzt, wenn das Wohn-/Geschäftsgebäude an der Ecke Adolfstraße / Hamburger Straße Nr. 42 zur Brutzeit der Mehlschwalben im Zeitraum von Mai bis August abgerissen würde. In den anderen Flächen wird das Verbot im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Die Fällung der Gehölze wird außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden (allgemein gültige Regelung § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG). Das Verbot wird also nicht verletzt.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt (Kap. 3.2).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Bei einem etwaigen Abriss des Wohn-/Geschäftsgebäude an der Ecke Adolfstraße / Hamburger Straße würden Fortpflanzungsstätten von Mehlschwalben zerstört. Fortpflanzungsstätten der übrigen potenziell brütenden Vogelarten werden nicht beschädigt. Die Funktionen der Lebensstätten bleiben erhalten (Kap. 3.2). Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 3.3).

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 d. Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Die Verwirklichung des B-Planes trifft nicht auf unüberwindliche artenschutzfachliche Hindernisse.

Wenn das Gebäude Hamburger Straße 42 mit seinen Mehlschwalbennestern abgerissen würde, käme es zu einem Verstoß gegen das Verbot, dass jedoch mit der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Mehlschwalben vermieden werden kann. Es wird dann durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich erhalten bleiben. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen² (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Bei nicht gefährdeten Arten, wie hier vorliegend, kann ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist (LBV-SH 2016). Der Ausgleich muss also im hier vorliegenden Fall nicht vorgezogen verwirklicht werden. Er wäre dann einer typischen Ausgleichsmaßnahme vergleichbar (Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme). Diese Maßnahmen sind technisch zuverlässig und unproblematisch durchzuführen, so dass die Verbotstatbestände bei einer vollständigen Verwirklichung des Bebauungsplanes überwunden werden können.

4.3 Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (01. März bis September - allgemein gültige Regelung § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG).
- Kein Abriss des Wohn-/Geschäftsgebäude an der Ecke Adolfstraße / Hamburger Straße 42 von Mai bis August.
- Installation von künstlichen Nisthilfen an verbleibenden oder neuen Gebäuden in der Nähe, wenn Gebäude Nr. 42 abgerissen wird.

² CEF = vor Beginn des Verlustes wirksame Ausgleichsmaßnahme (continuous ecological functionality: Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme oder FCS = Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (favourable conservation status), die erst nach dem Verlust wirksam werden.

5 Zusammenfassung

In Ahrensburg soll ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, um neue Wohnbebauung auf einem alten Gewerbestandort zu ermöglichen. In einem ersten Teil (im Wesentlichen das Gewerbegrundstück Hamburger Straße 40), soll der derzeitige Gebäudebestand abgerissen und das Gelände komplett neu bebaut werden. Das benachbarte Gebäude Nr. 42 soll auf absehbare Zeit erhalten bleiben. In einem weiteren, optionalen Teil soll die rückwärtige Bebauung der Grundstücke an der Adolphstraße zukünftig ermöglicht werden (Kap. 3.1, Abbildung 4).

Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen einer Reihe von Brutvogelarten und weiteren Nahrungsgästen (Kap. 2.5, Tabelle 2). Fledermäuse haben kein besonderes Potenzial für Quartiere im Untersuchungsgebiet (Kap. 2.2.3.1).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Das konkrete Vorhaben Abriss und Neubau Hamburger Straße 40 (1. Teil) verstößt nicht gegen die Bestimmungen des § 44 BNatSchG.

Von den im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten wären nur Mehlschwalben von einer Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Möglichkeiten des Bebauungsplanes (möglicher Abriss Haus Nr. 42) betroffen. Durch die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen können jedoch die ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Es kommt nicht zu einem Verstoß gegen § 44 BNatSchG (Kap. 3.2).

Im Hinblick auf Fledermäuse sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. (Kap. 3.3). Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Eine Verwirklichung des Bebauungsplanes würde demnach nicht gegen § 44 BNatSchG verstoßen. Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden kein Hindernis zur Verwirklichung des Bebauungsplanes.

6 Literatur

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.

FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013, 77 S.

- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2016):
Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- GRÜNEBERG, C., H.- G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK
(2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-
67
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm Bücherei 670.
Hohenwarsleben 182 S.
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP
(2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter
Brutvogelatlas. Neumünster, 504 S.
- LBV-SH, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Amt für
Planfeststellung Energie (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der
Planfeststellung.
- MEINIG, H., P. BOYE & S. BÜCHNER (2004): Muscardinus avellanarius. In: PETER-
SEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (2004):
Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung
von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenrei-
he für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:453-457
- MITSCHE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger
avifaunistische Beiträge 39:5-228
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E.
SCHRÖDER & A. SSYMAN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura
2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutsch-
land. Bd. 1 – Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und
Naturschutz 69/1:1-743
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (2004):
Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung
von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenrei-
he für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:1-693

7 Artenschutztafel (europäisch geschützte Arten)

Art / Arten- gruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Aus- gleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV, streng geschützt	Keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten (Kap. 3.3)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt.
Mehlschwalben	europäische Vogelart	Zerstörung von Fortpflan- zungsstätten (Kap. 3.2)	Installation neuer Nist- hilfen	Verbotstatbestand nicht verletzt, wenn Ausgleichsmaßnahme durchgeführt wird.
Übrige Vögel der Tabelle 2	europäische Vogelart- en	Keine Beschädigung von Fortpflanzungsstätten (Kap. 3.2)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt.